

Resolution der Vollversammlung am 20. Juni 2013:

Wiederbeschaffungskosten von Grundstücken

Bei künftigen Grundinanspruchnahmen durch die öffentliche Hand sollen als Entschädigungssatz für Wiederbeschaffungskosten, entsprechend dem OGH-Entscheid vom Oktober 2005, 9 Prozent angerechnet werden.

Die Vollversammlung der öö. LK ersucht die öö. Landesregierung dies umzusetzen.

Begründung:

Bei Grundstücksverkäufen an die Öffentlichkeit werden leider immer noch 7,5 Prozent Wiederbeschaffungskosten einberaumt und nicht wie vom OGH per Entscheid vom 19.10.2005 in einem Revisionsrekursverfahren errechnet. Kostensteigerungen bei Gebühren und Nebenkosten sind dabei ausschlaggebend.